

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Umweltschutz	Nr. 107/2010/1
---	--------------------------

Betreff:

Vereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit im Bereich der Entsorgung überlassungspflichtiger PPK-Abfälle zwischen dem Kreis Warendorf und den Städten Ennigerloh, Warendorf und Beckum

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Planung Berichterstattung: Herr Ltd.KBD Gnerlich	17.09.2010
Kreisausschuss Berichterstattung: Herr Ltd.KBD Gnerlich	01.10.2010
Kreistag Berichterstattung: Herr Ltd.KBD Gnerlich	08.10.2010

Finanzielle Auswirkungen:		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Falls ja:			
Im Haushaltsplan vorgesehen:		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr.		Bez.
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr.		Bez.
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) b)	EUR EUR	
1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:	2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:		
insgesamt:	EUR	insgesamt:	EUR
Beteiligung Dritter:	EUR	Beteiligung Dritter:	EUR
Belastung Kreis Warendorf:	EUR	Belastung Kreis Warendorf:	EUR

Beschlussvorschlag:

Dem Abschluss der als Anlagen 1,2 und 3 beigefügten Vereinbarungen über die kommunale Zusammenarbeit im Bereich der Entsorgung überlassungspflichtiger PPK-Abfälle (Papier, Pappe, Kartonagen) zwischen dem Kreis Warendorf und den Städten Ennigerloh, Warendorf und Beckum wird zugestimmt.

Erläuterungen:

Sowohl der Kreis Warendorf als auch die kreisangehörigen Städte Ennigerloh, Warendorf und Beckum sind gemäß dem Landesabfallgesetz NRW (LAbfG NRW) öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG). Bei den Städten Ennigerloh, Warendorf und Beckum handelt es sich gemäß § 5 Abs.6 LAbfG NRW um die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für die Aufgaben „Einsammeln“ und „Befördern“ hinsichtlich der Abfälle, die gemäß dem KrW-/AbfG überlassungspflichtig sind. Bei dem Kreis Warendorf handelt es sich um den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, der gemäß § 5 Abs. 1 LAbfG NRW für die Entsorgung der gemäß KrW-/AbfG überlassungspflichtigen Abfälle im Übrigen zuständig ist. Um die Durchführung der Entsorgungsaufgaben zu optimieren, das Einsammeln, Sortieren und Behandeln von Abfällen zu rationalisieren und dadurch Synergieeffekte - insbesondere zur Senkung der Abfallgebühren zur Entlastung der Bürger - zu erzielen, sollen Kooperationsstrukturen geschaffen werden, wobei der Kreis die Durchführung der Entsorgungsleistungen über seine 100%ige Tochtergesellschaft ECOWAF – Entsorgungskooperationsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH übernimmt. Damit machen die Vertragsparteien von ihrem Organisationsrecht gemäß § 5 Abs. 7 LAbfG NRW Gebrauch, wonach sich u. a. Kreise und kreisangehörige Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Formen kommunaler Zusammenarbeit nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) bedienen können.

Eine derartige kommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet Altpapier besteht zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Oelde bereits seit dem Jahr 2002 sowie seit 2004 zwischen dem Kreis Warendorf und den Städten und Gemeinden Beelen, Drensteinfurt, Everswinkel, Ostbevern, Sassenberg, Sendenhorst, Telgte und Wadersloh.

Außer den positiven Erfahrungen aus der bestehenden Zusammenarbeit dient die Übertragung auch der Vermeidung gewerblicher Sammlungen. Das Bundes-verwaltungsgericht (BVerwG) hat mit dem Grundsatzurteil vom 18.06.2009 (Az.: 7 C 16/09) die Untersagungsverfügung eines Landkreises gegen eine gewerbliche Altpapiersammlung bestätigt.

Nach § 13 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG ist eine gewerbliche Sammlung nur dann zulässig, wenn nicht überwiegende öffentliche Interessen dem entgegenstehen. Das BVerwG hat in seinem Urteil den Anwendungsbereich dieser Norm stark eingegrenzt. Daher ist eine gewerbliche Sammlung kaum mehr möglich. Vor dem Hintergrund dieses Urteils sollte die Erfassung von Altpapier aus Gründen der Rechtssicherheit nur noch über kommunale Sammlungen erfolgen.

Der Rat der Stadt Ennigerloh hat am 12.07.2010 beschlossen, die als Anlage 1 beigefügte GkG-Vereinbarung mit dem Kreis Warendorf abzuschließen.

Der Betriebsausschuss der Entsorgungsbetriebe der Stadt Warendorf hat am 06.07.2010 beschlossen, die als Anlage 2 beigefügte GkG-Vereinbarung mit dem Kreis Warendorf abzuschließen.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Demografie, Umwelt- und Klimaschutz der Stadt Beckum hat am 07.09.2010 dem Rat empfohlen, die als Anlage 3 beigefügte GKG- Vereinbarung mit dem Kreis Warendorf abzuschließen. Die endgültige Entscheidung hierüber trifft der Rat der Stadt Beckum am 05.10.2010.

1. _____
Amtsleitung
2. _____
Dezernent
3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)
4. _____
Landrat